|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1308 |
| Titel | Gebäudeversicherung, Brandschutz (zur Schanzenbrücke AG, Zürich) |
| Datum | 18.05.1994 |
| P. | 609 |

[*p. 609*] Die Schweizerische Bankgesellschaft (SBG), Zürich, beabsichtigt, im Gebäude Vers.-Nr. 21 auf freiwilliger Basis vorschriftskonforme Brandschutzmassnahmen zu treffen. Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein 1988 erstelltes Hochhaus, bestehend aus sechs Unter-, dem Erd- und 14 Obergeschossen. Der jetzige Personen- und Gebäudeschutz entspricht nicht den Anforderungen der für diese Nutzung massgebenden Richtlinien «Hochhäuser». Insbesondere fehlt ein Feuerwehraufzug. Die in Zusammenarbeit mit der Feuerpolizei vorgesehene Sanierung behebt diesen Mangel und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Personen- und Gebäudeschutzes.

Nach § 1 der Verordnung über die Staatsbeiträge an den Brandschutz vom 18. September 1991 (VSBS) gewährt die Gebäudeversicherung an freiwillig erstellte, vorschriftsgemäss ausgeführte Brandschutzmassnahmen eine einmalige Subvention, die für bauliche Verbesserungen 30% der anrechenbaren Kosten beträgt (§ 2 Abs. 2 VSBS). Gemäss Subventionsgesuch der SBG, Zürich, vom 18. Februar 1994 betragen die Aufwendungen für die Brandschutzmassnahmen Fr. 513 000. Demzufolge kann eine Subvention der Gebäudeversicherung von Fr. 154000 zugesichert werden. Das Vorhaben steht im übrigen mit den Ausführungsbestimmungen der Direktion des Innern über die «Subventionsleistungen an Verbesserungen des Brandschutzes» vom 15. April 1992 in Einklang.

Die Subvention wird nach der Abnahme der Brandschutzmassnahmen durch die Organe der kantonalen Feuerpolizei aufgrund der Bauabrechnung und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite ausbezahlt. Der erforderliche Subventionsbetrag ist im Voranschlag 1994 eingestellt und für die folgenden Jahre im Finanzplan vorzumerken. Die §§ 10 und 11 des Staatsbeitragsgesetzes betreffend Kürzungen der Subventionen sind zu beachten.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, wird zur Verbesserung des Brandschutzes an die Kosten der baulichen Verbesserungen im Hochhaus Vers.-Nr. 21, Brandschenkestrasse 5, Zürich-Linkes Limmatufer, eine Subvention von Fr. 154000 zugesichert.

II. Die Subventionsauszahlung wird dem Konto 9000.5650. Investitionsbeiträge an private Institutionen und Unternehmungen (5651.3), belastet.

III. Mitteilung an die Schweizerische Bankgesellschaft, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]